

**Rechtsprechung (gratis)**

BGE und EGMR-Entscheide

Liste der Neuheiten

Weitere Urteile ab 2000

Urteilsbestellung

Nummerierung der Dossiers

Suchstrategie

Leitentscheide (BGE)

Expertensuche für Abonnenten

Anonymisierungsregeln

Zitierregeln

Abonnemente/Bestellungen

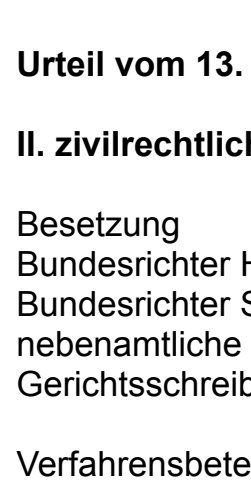
Sitzungen

Jurivoc - Übersetzungshilfe

Elektronische Beschwerden

Schriftenwechsel und freiwillige Bemerkungen

Rechtskraftbescheinigungen / Bestätigungen

[Zurück zur Einstiegsseite](#) [Drucken](#)[Grössere Schrift](#)**Bundesgericht**  
**Tribunal fédéral**  
**Tribunale federale**  
**Tribunal federal****5A\_202/2021****Urteil vom 13. Oktober 2021****II. zivilrechtliche Abteilung****Besetzung**

Bundesrichter Herrmann, Präsident,

nebenamtliche Bundesrichterin Reiter,

Gerichtsschreiber Sieber.

**Verfahrensbeteiligte**A.,  
Beschwerdeführer,**gegen**B.,  
Beschwerdegegnerin.1. C.,  
2. D.,  
3. E.,  
alle c/o B.**Kindeg- und Erwachsenenschutzbehörde**Birstal,  
St. Jakobstrasse 41, 4132 Muttenz.**Gegenstand**

Aufhebung der Besuchsbeistandschaft.

Beschwerde gegen das Urteil des Kantonsgerichts Basel-Landschaft, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, vom 25. November 2020 (810 20 163).

**Sachverhalt:****A.a. C.** \_\_\_\_\_ (geb. 2002), D. \_\_\_\_\_ (geb. 2004) und E. \_\_\_\_\_ (geb. 2004) sind die Kinder der getrennten Eltern A. \_\_\_\_\_ und B. \_\_\_\_\_ Die Kinder standen (volljährige Tochter) bzw. stehen gemäss dem Scheidungsurteil des Zivilkreisgerichts Basel-Landschaft West vom 5. Mai 2015 unter der elterlichen Sorge und Obhut der Kindsmutter. Der Kindsvater lebt in Japan. Im

Scheidungsgericht wurde der Kindsvater berechtigt und verpflichtet, die Kinder einmal wöchentlich telefonisch oder via Skype zu kontaktieren. Zur Durchführung dieses Kontaktrechts wurde eine Erziehungsbeistandschaft nach Art. 308 Abs. 1 und 2 ZGB errichtet und die Kindeg- und Erwachsenenschutzbehörde Birstal (nachfolgend: KESB) beauftragt, einen Beistand zu ernennen. Mit Entscheid vom 5. November 2015 kam die KESB dem Auftrag nach und ernannte F. \_\_\_\_\_, Soziale Dienste U. \_\_\_\_\_, als Beistand.

**A.b.**, Der Beistand stellte im Bericht vom 7. Dezember 2017 den Antrag auf Aufhebung der Beistandschaft. Die Kindsmutter erklärte sich nach persönlicher Anhörung dem einverstanden. Der Rechtsvertreter des Kindsvaters hielt am 9. Januar 2017 fest, dass seit fünf Jahren kein Kontakt zwischen dem Vater und den Kindern habe hergestellt werden können. Ein weiterer Versuch, den Kontakt aufzubauen, würde begünstigt.

Mit Entscheid vom 28. März 2019 hob die KESB die Beistandschaft auf. Die KESB ging davon aus, dass ein weiterer Versuch, den Kontakt zwischen dem Kindsvater und den Kindern herzustellen, aufgrund der ablehnenden Haltung der Kindsmutter und der Kinder kaum erfolgreich wäre. Dagegen erhob der Kindsvater Beschwerde ans Kantonsgericht Basel-Landschaft. Dieses hiess die Beistandschaft mit Urteil vom 4. Dezember 2019 gut und wies die Angelegenheit zur Anhörung der Kinder und zur Neubeurteilung an die KESB zurück.

**A.c.**, Am 10. Januar 2020 kontaktierte die KESB die Kindsmutter im Zusammenhang mit den Kindesanhörungen. Am 16. Januar 2020 teilte C. \_\_\_\_\_ der KESB telefonisch mit, dass sie keine Regelung des Kontakts zum Kindsvater brauche resp. aussprechen wolle und dass sie den Kontakt zu ihm selber regeln würde. D. \_\_\_\_\_ und E. \_\_\_\_\_ äussernten sich schriftlich.

Mit Entscheid vom 30. April 2020 hob die KESB die Beistandschaft erneut auf. Begründet wurde dies damit, dass sich aus den Stellungnahmen der Kinder klar ergebe, dass diese keinen Kontakt zum Kindsvater wollten.

**B.**

Dagegen erhob A. \_\_\_\_\_ am 5. Juni 2020 Beschwerde beim Kantonsgericht. Mit Entscheid vom 25. November 2020 (eröffnet am 16. Februar 2021) wies das Kantonsgericht das Rechtsmittel ab, soweit es darauf eintrat.

**C.**

Mit Beschwerde vom 15. März 2021 (Datum Postaufgabe) gelangt A. \_\_\_\_\_ (Beschwerdeführer) an das Bundesgericht und beantragt die Aufhebung der Entscheide des Kantonsgerichts sowie der KESB in Bezug auf die Beistandschaft. Er verlangt eine persönliche Einzelanhörung der drei Kinder, jeweils in Abwesenheit der Kindsmutter und der anderen Geschwister. Dabei sei für das sich nicht in der Schweiz befindende Kind E. \_\_\_\_\_ eine geeignete Massnahme zu treffen, um eine persönliche Anhörung zu ermöglichen. Ausserdem seien ihm die Kontaktangaben der nicht bei der Mutter wohnhaften Kinder zur Verfügung zu stellen. Soweit das Bundesgericht für diese Begehren nicht zuständig sei, sei die Angelegenheit zur Neubeurteilung an das Kantonsgericht zurückzuweisen. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Kindsmutter und der KESB. Im Übrigen sei ihm die unentgeltliche Rechtspflege zu bewilligen.

Das Bundesgericht hat die Akten des kantonalen Verfahrens, indes keine Vernehmlassungen eingeholt.

**Erwägungen:****1.****1.1.** Die Beschwerde richtet sich gegen den Endentscheid einer letzten kantonalen Instanz, die als oberes Gericht über die Aufhebung einer Beistandschaft nach Art. 308 Abs. 1 und 2 ZGB entschieden hat (Art. 75 und Art. 90 BGG). Dabei handelt es sich um eine öffentlich-rechtliche Angelegenheit in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Zivilrecht (Art. 72 Abs. 2 lit. b Ziff. 6 BGG) ohne Streitwert (Urteil **5A\_75/2020** vom 6. Mai 2021 E. 2.1). Die Beschwerde in Zivilsachen ist das zutreffende Rechtsmittel. Der Beschwerdeführer ist nach Art. 76 Abs. 1 BGG grundsätzlich zur Beschwerde berechtigt, die er auch fristgerecht erhoben hat (Art. 100 Abs. 1 BGG). Auf die Beschwerde ist grundsätzlich einzutreten.**1.2.** Nicht einzutreten ist auf die Beschwerde jedoch insoweit, als diese die bereits bei Beschwerdeerhebung volljährige Tochter C. \_\_\_\_\_ betrifft. Denn nach Art. 76 Abs. 1 lit. b BGG ist zur Beschwerde in Zivilsachen nur berechtigt, wer ein schutzrechtliches Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheides hat. Die Beschwerdebefugnis setzt ein aktuelles und praktisches Interesse an der Gutheissung der Beschwerde voraus, das auch im Zeitpunkt des bundesgerichtlichen Urteils noch vorhanden sein muss (**BGE 143 III 578** E. 3.2.2.2, **140 III 92** E. 1.1). Ausnahmsweise verzichtet das Bundesgericht auf das Erfordernis des aktuellen praktischen Interesses, wenn die gerügte Rechtsverletzung sich jederzeit wiederholen könnte und eine rechtzeitige gerichtliche Überprüfung im Einzelfall kaum je möglich wäre (sog. virtuelles Interesse; **BGE 140 III 52** E. 1.1; **138 III 482** E. 1.1 mit Hinweisen). Mit Urteil vom 30. September 2019 wurde C. \_\_\_\_\_ als strittige Massnahme bezüglich der Tochter von Gesetzes wegen dahingefallen (vgl. AFFOLGER-FRINGELL, Berner Kommentar, 2016, N. 6 zu Art. 313 ZGB). C. \_\_\_\_\_ wurde bereits vor Einreichung der Beschwerde in Zivilsachen volljährig, womit von Anfang an kein aktuelles schutzrechtliches Interesse an der Beschwerdeverfügung vorhanden (vgl. Urteil **5A\_1004/2015** vom 23. Februar 2016 E. 2.2.1). Auch ein virtuelles Interesse ist vorliegend nicht ersichtlich.**1.3.** Die Beschwerde in Zivilsachen ist ein reformatorisches Rechtsmittel (Art. 107 Abs. 2 BGG). Daher muss auch das Rechtsbegehren grundsätzlich reformatorisch gestellt werden. Die beschwerdeführende Partei darf sich praxisgemäss nicht darauf beschränken, einen rein kassatorischen Antrag zu stellen, ausser wenn das Bundesgericht ohnehin nicht reformatorisch entscheiden könnte (**BGE 137 II 313** E. 1.3, **133 III 489** E. 3.1) oder wenn eine belastende Anordnung in Streit steht, sodass mit deren Aufhebung die Belastung beseitigt wird (Urteile **5A\_1029/2020** vom 19. Mai 2021 E. 1.2, **5A\_963/2020** vom 3. März 2021 E. 1.2, **5A\_527/2020** vom 16. Februar 2021 E. 1.3 mit Hinweisen; **5A\_262/2019** vom 30. September 2019 E. 2 mit Hinweis). Vorliegend richtet sich die Beschwerde gegen die Aufhebung einer Beistandschaft. Der rein kassatorische Antrag des Beschwerdeführers auf Aufhebung dieser ihn belastenden Anordnung durch teilweise Aufhebung des Entscheids des Kantonsgerichts ist zulässig.**1.4.** Unzulässig sind die Anträge des Beschwerdeführers in Bezug auf den Entscheid der KESB vom 30. April 2020. Der ersteinstanzliche Entscheid bildet im bundesgerichtlichen Verfahren kein taugliches Anfechtungsobjekt (Urteil **5A\_343/2020** vom 15. Dezember 2020 E. 1.2 mit Hinweisen). Vielmehr ist die Beschwerde in Zivilsachen - unter Vorbehalt von hier nicht gegebenen Ausnahmen - nur gegen Urteile oberer Gerichte zulässig, die letztinstanzlich auf Rechtsmittel hin entschieden haben (Art. 75 BGG; **BGE 141 III 188** E. 4.1). Auf die Beschwerde ist insoweit nicht einzutreten.**1.5.** Neue Tatsachen und Beweismittel dürfen vor Bundesgericht nur so weit vorgebracht werden, als es der Entscheid der Vorinstanz dazu Anlass gibt (Art. 99 Abs. 1 BGG). Inwieweit dies der Fall ist, ist in der Beschwerde darzulegen (Art. 42 Abs. 2 BGG; **BGE 143 I 344** E. 3). Hiervon erfasst sind unechte Noven, also Tatsachen, die im bisherigen Verfahren bereits hätten vorgebracht werden können, aber nicht vorgebracht wurden. Echte Noven, d.h. Tatsachen, die erst entstanden sind, nachdem vor der Vorinstanz keine neuen Tatsachen und Beweismittel mehr vorgebracht werden konnten, sind im Verfahren vor Bundesgericht demgegenüber unechte (**BGE 143 V 19** E. 1.2; **138 III 120** E. 3.1.2). Die zahlreichen Eingaben und Vorbringen des Beschwerdeführers bleiben damit unberührt, soweit es sich um echte Noven handelt oder er unechte Noven in das Verfahren einbringt, ohne zu begründen, weshalb dies ausnahmsweise zulässig wäre. Unschädlich bleibt es dagegen, wenn der Beschwerdeführer Urkunden einreicht, die sich bereits in den kantonalen Akten befinden.Sodann nimmt das Bundesgericht selbst grundsätzlich keine Beweise ab (Art. 105 Abs. 2 BGG; Urteil **5A\_849/2018** vom 15. Januar 2019 E. 1.4). Damit ist der Antrag des Beschwerdeführers auf Anhörung bzw. Befragung der Kinder vor Bundesgericht abzuweisen.**2.****2.1.** Mit der Beschwerde in Zivilsachen können Rechtsverletzungen gemäss Art. 95 I BGG geltend gemacht werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG) und prüft mit freier Kognition, ob der angefochtene Entscheid Recht verletzt. Es befasst sich aber grundsätzlich nur mit formell ausreichend begründeten Einwänden. Es ist nicht gehalten, wie eine erstinstanzliche Behörde alle sich stellenden rechtlichen Fragen zu untersuchen, wenn diese vor Bundesgericht nicht mehr vorgebracht werden (**BGE 143 V 19** E. 2.3 mit Hinweis). In der Begründung ist deshalb in gedrangter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG). Allgemein gehaltene Einwände, die auf aufgezeigten oder erkennbaren Zusammenhang mit bestimmten Entscheidungsgründen vorgebracht werden, genügen nicht (**BGE 143 III 283** E. 1.2.2, **140 III 115** E. 2; Urteil **5A\_963/2014** vom 9. November 2015 E. 2, nicht publt. in: **BGE 141 III 513**).**2.2.** Die Verletzung von Grundrechten (namentlich die Anwendung der Bundesverfassung, der EMRK oder anderer Staatsverträge mit Grundrechtscharakter) und von kantonalen und interkantonalen Rechts ist das Bundesgericht nur, insofern eine solche Rüge in der Beschwerde vorgebracht und begründet worden ist (Art. 106 Abs. 2 BGG). Wo das Bundesgericht die Rechtsanwendung nur auf Rüge hin prüft, erfordert das Gesetz und die Praxis klar und detailliert erhobene und soweit möglich, belegte Rügen (Art. 106 Abs. 2 BGG; **BGE 141 I 36** E. 1.3). Der Beschwerdeführer hat die angeblich verletzte Norm zu nennen und den Inhalt dieser Norm bzw. die daraus fließenden Ansprüche zu beschreiben. Sodann hat er aufzuzeigen, weshalb im konkreten Fall dieses Recht bzw. der Anspruch verletzt worden sein soll. Schliesslich muss der Beschwerdeführer erklären, inwiefern die richtige Anwendung der als verletzt gerügten Norm zu einem anderen Ergebnis geführt hätte (Urteile **5A\_85/2021** vom 26. März 2021 E. 6.2; **5A\_733/2019** vom 28. Oktober 2019 E. 3.3; je mit Hinweisen).

Auf die Rüge der Verletzung von Art. 28a BV ist aus diesem Grund nicht einzutreten; der Beschwerdeführer setzt sich mit dieser Norm nicht auseinander. Dasselbe gilt hinsichtlich der Kontaktkdaten der Kinder, in Bezug auf die der Beschwerdeführer geltend macht, dass das Kantonsgericht willkürlich (Art. 9 BV) nicht auf sein Begehren eingetreten sei.

**2.3.** Was den Sachverhalt angeht, liegt das Bundesgericht seinem Urteil die vorinstanzlichen Feststellungen zugrunde (Art. 105 Abs. 1 BGG). Diesbezüglich kann nur vorgebracht werden, diese Feststellungen seien offensichtlich unrichtig, d.h. widersprüchlich oder würden auf einer arten Besondere Rechtsverletzung im Sinn von Art. 95 BGG (z.B. Verletzung von Art. 29 Abs. 2 BV oder Art. 8 ZGB) beruhen. In der Beschwerde ist überdies darzulegen, inwiefern die Behebung der gerügten Mängel für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 und Art. 105 Abs. 2 BGG). Es gilt das strenge Rügeprinzip nach Art. 106 Abs. 2 BGG. Das Bundesgericht prüft daher nur klar und detailliert erhobene und, soweit möglich, belegte Rügen, während es auf ungenügend substantiierte Rügen und rein appellatorische Kritik am Sachverhalt nicht eintritt (**BGE 141 IV 317** E. 5.4 mit Hinweisen; S. 240 E. 1.3-1.4; **140 III 264** E. 2.3).

Der Beschwerdeführer geht in seinen Darstellungen häufig von tatsächlichen Grundlagen aus, welche die Vorinstanz auf diese Weise nicht festgestellt hat, ohne eine qualifiziert unrichtige Sachverhaltsfeststellung geltend zu machen. Sowie er den Vorinstanz eine solche zwar vorwirft, beweist seine Ausführungen indes appellatorischer Natur und vermag er insbesondere keine Willkür darzulegen. Hierauf ist nicht einzutreten. Dies gilt insbesondere auch bezüglich der appellatorischen Kritik an der Erhebung des Sachverhalts betreffend die Kontaktkdaten der Kinder. Ebenfalls nicht einzugehen ist weiter auf die Ausführungen des Beschwerdeführers, soweit diese sich auf den persönlichen Verkehr mit seinen Kindern richtet, denen ohnehin nur indirekt Bedeutung zukommen könnte.

**3.****3.1.** Der Beschwerdeführer hatte bereits im vorinstanzlichen Verfahren geltend gemacht, G. \_\_\_\_\_ (KESB) sei befangen. Das Kantonsgericht verneinte eine Befangenheit, weil den Ausführungen des Beschwerdeführers offensichtlich kein Befangenheitsgrund entnommen werden könne, zumal aus seiner Begründung lediglich hervorgehe, dass er mit dem angefochtenen Entscheid im Ergebnis und in der Begründung nicht einverstanden sei. Es sei weder ein persönliches Interesse von G. \_\_\_\_\_ in der Sache erkennbar, noch seien andere Gründe ersichtlich, weshalb sie befangen sein sollte.**3.2.** Nach Ansicht des Beschwerdeführers ist das Kantonsgericht damit in Willkür verfallen. Verschiedene Äusserungen von G. \_\_\_\_\_ liessen den Schluss zu, dass sie sich bereits vorab eine feste Meinung über den Ausgang des Verfahrens gebildet habe. Ihre Befangenheit widerspiegeln sich zum Beispiel in ihrer widerstrebenden Haltung gegen eine mündliche Anhörung. Zudem habe sie sich in ihrer Vernehmlassung ans Kantonsgericht am 9. September 2019 dahingehend geäußert, dass die Kinder nach dem Wissen der KESB in keiner Weise daran interessiert seien, aktuell den Kontakt zum Vater zu pflegen. Diese seltsame Interpretation der Aussagen der Kinder, v.a. von E. \_\_\_\_\_, würde auf dem Vorurteil beruhen, dass die Kinder, v.a. E. \_\_\_\_\_, ihren Vater nicht kontaktieren wollten. Auch die Äusserungen von G. \_\_\_\_\_ in Zusammenhang mit den Schwierigkeiten indirekt auf eine bestimmte abschliessende Befangenheit hinweisen, zumal diese Äusserungen teilweise auf falschen Informationen beruhen würden (z.B. kein Kontakt vor Abreise des Beschwerdeführers nach Japan; Entfremdung der Kinder; Sprachprobleme).**3.3.** Das Kantonsgericht beurteilte das Ausstandsgesuch in Anwendung von § 8 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 13. Juni 1988 des Kantons Basel-Landschaft (VwVG/BL; SGS 175; vgl. dazu Art. 314 Abs. 1 und Art. 450f ZGB sowie § 69 Abs. 4 des Gesetzes des Kantons Basel-Landschaft vom 16. November 2006 über die Einführung des Zivilgesetzbuches [EG ZGB/BL; SGS 211]). Das Bundesgericht prüft die Anwendung des kantonalen Rechts abgesehen von den hier nicht einschlägigen Ausnahmen von Art. 95 lit. a BGG nur auf die Übereinstimmung mit Bundes- und Völkerrecht hin (Art. 95 lit. a und b BGG; **BGE 142 II 369** E. 2.1; **137 V 143** E. 1.2). Zu prüfen ist folglich, ob der angefochtene Entscheid die Minimalgarantien nach Art. 6 Ziff. 1 EMRK und Art. 30 Abs. 1 BV einhält (vgl. Urteil **5A\_463/2017** vom 10. Juli 2018 E. 3.2, nicht publiziert in: **BGE 144 III 442**).Voreingenommenheit und Befangenheit im Sinne dieser Bestimmungen werden nach der Rechtsprechung angenommen, wenn im Einzelfall anhand aller tatsächlichen und verfahrensrechtlichen Umstände Gegebenheiten aufscheinen, die geeignet sind, Misstrauen in die Unparteilichkeit des Gerichtsmittels zu erwecken. Dabei ist nicht auf das subjektive Empfinden einer Partei abzustellen. Das Misstrauen in die Unvoreingenommenheit muss vielmehr in objektiver Weise begründet erscheinen. Es genügt, wenn Umstände vorliegen, die bei objektiver Betrachtung den Anschein der Befangenheit und Voreingenommenheit heraufzuziehen. Dies ist der Fall, wenn verlangt, dass das Gerichtsmittel tatsächlich befangen ist (**BGE 140 III 221** E. 4.1; **138 III 433** E. 2.1). Der Anschein der Befangenheit kann etwa durch vor oder während eines Prozesses abgegebene Äusserungen begründet werden, die den Schluss zulassen, dass das Gerichtsmittel bereits eine feste Meinung über den Ausgang des Verfahrens gebildet hat (**BGE 137 I 227** E. 2.1; **134 I 238** E. 2.1). Dies ist etwa der Fall, wenn eine Äusserung über das notwendige hinausgeht und mindestens indirekt auf eine bestimmte abschliessende Meinungsbildung schliessen lässt, weil ihr z.B. die notwendige Distanz fehlt. Solange das Gerichtsmittel aber erkennen lässt, dass die geäußerten Absichten vorläufiger Natur sind und je nach Verfahrensstand überprüft und angepasst werden, führen diese nicht zu einer Ausstandspflicht (**BGE 133 I 89** E. 3.3; **127 I 196** E. 2e; zum Ganzen: Urteil **5A\_462/2016** vom 1. September 2016 E. 3.2).**3.4.** Auf die Anhörung der Kinder konnte im Rahmen einer antizipierten Beweiswürdigung verzichtet werden (vgl. hinten E. 4). Im Fall einer solchen liegt es geradezu in der Natur der Sache, dass sich die entscheidenden Personen bereits vorher bis zu einem gewissen Grad eine Meinung gebildet haben und der Auffassung sind, dass sich diese durch eine zusätzliche Beweiserhebung - vorliegend eine mündliche Kindesanhörung - nicht beseitigen lässt. Basiert eine solche Meinungsbildung allenfalls auch zum Teil auf fehlerhaften Tatsachen (z.B. in einem Bericht einer Drittperson), lässt sich daraus keine Befangenheit ableiten. Ebenso wenig lässt sich eine Befangenheit begründen, wenn die Aussagen der Kinder, v.a. von E. \_\_\_\_\_, unter Mitwirkung von KESB oder Gericht nicht am Kontakt zum Vater interessiert seien). Soweit Fehler oder mangelnde Präzision dazu führten, dass auf eine Kindesanhörung gänzlich, d.h. in jeder Form, verzichtet wurde, würde dieser Rechtsfehler im Übrigen oberinstanzlich korrigiert. Im Ergebnis ist dem Kantonsgericht deshalb bezuzupflichten, dass keine Befangenheit von G. \_\_\_\_\_ vorlag.**4.****4.1.** Vorliegend erhebt der Beschwerdeführer in der Sache vor allem in Zusammenhang mit der Kindesanhörung gemäss Art. 314a ZGB stehende Rügen. Die Kindesanhörung wird für das Verfahren vor der Kindesschutzbehörde in Art. 314a ZGB und für Verfahren, in welchen die schweizerische Zivilprozessordnung anwendbar ist, in Art. 298 Abs. 1 ZPO geregelt. Art. 314a ZGB und Art. 298 Abs. 1 ZPO konkretisieren die Ansprüche aus Art. 29 Abs. 2 BV, Art. 6 Ziff. 1 EMRK und Art. 12 des Übereinkommens vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes (Kinderrechtskonvention, KRK; SR 0.107). Die Anhörung des Kindes ist zum einen Ausfluss seiner Persönlichkeit und dient zum anderen der Sachverhaltsfeststellung (Urteile **5A\_750/2020** und **5A\_751/2020** vom 6. Mai 2021 E. 3.1.3; **5A\_202/2016** vom 28. April 2016 E. 2 (entlehnt)) einer FamPra.ch 2020 S. 1075; vgl. weiter **BGE 146 III 203** E. 3.3.2, 131 III 553 E. 1.1). Soweit die Kindesanhörung der Sachverhaltsfeststellung dient, können die Eltern die Anhörung aufgrund ihrer Parteistellung als Beweismittel anrufen (Urteil **5A\_702/2017** vom 11. September 2017 E. 4.2; vgl. dagegen zur Geltendmachung des persönlichkeitsbezogenen Aspekts der Anhörung etwa Urteil **5A\_767/2016** vom 25. Juni 2021 E. 6.2.5). In diesem Zusammenhang kann die Behörde nach der jüngsten Rechtsprechung ohne Rechts- und Verfassungsverletzung auf eine Kindesanhörung verzichten, wenn sie im Sinne einer sog. unentgeltlichen Beweiswürdigung zum Schluss gelangt, dass eine Anhörung bei der gegebenen Ausgangslage überhaupt keinen Erkenntniswert hätte, allfällige Ergebnisse aus der Kindesanhörung mit Blick auf die Feststellung der konkret rechtserheblichen Tatsachen also von vornherein objektiv untauglich bzw. irrelevant sind (**BGE 146 III 203** E. 3.3.2 a.E.; Urteil **5A\_750/2020** und **5A\_751/2020** vom 6. Mai 2021 E. 6.4). Daran ändert auch der erwähnte persönlichkeitsrechtliche Aspekt nichts, denn auch er zwingt nicht zur Durchführung einer Anhörung, die angesichts eines fehlenden Erkenntniswertes einer reinen Fortsache gleichkäme.**4.2.** Vorliegend gelangte das Kantonsgericht zum Schluss, dass es die KESB angewiesen habe, die Kinder schriftlich oder mündlich anzuhören. Auf den Willen der Kinder, den Vater nicht zu sehen, schliesst es nicht alleine aus der Eigenständigkeit von deren an die KESB gerichteten Briefe (vgl. vorne Bst. A.c.), sondern auch daraus, dass sich diese Briefe mit den seit geraumer Zeit geäußerten Meinungen der Kinder deckten. Zudem könne eine Beeinflussung durch die Kindsmutter nicht gänzlich ausgeschlossen werden, weil der erste Teil der schriftlichen Aussagen der jüngeren Kinder identisch sei. Angesichts des Alters der Kinder seien diese aber imstande, sich in Bezug auf den Kontakt zum Vater einen eigenen Willen zu bilden. Es sei zudem der Auffassung der KESB zu folgen, nach der Kindesanhörung E. 3.3.2, **127 I 196** E. 2e; zum Ganzen: Urteil **5A\_462/2016** vom 1. September 2016 E. 3.2).Vorliegend gelangte das Kantonsgericht zum Schluss, dass es die KESB angewiesen habe, die Kinder schriftlich oder mündlich anzuhören. Auf den Willen der Kinder, den Vater nicht zu sehen, schliesst es nicht alleine aus der Eigenständigkeit von deren an die KESB gerichteten Briefe (vgl. vorne Bst. A.c.), sondern auch daraus, dass sich diese Briefe mit den seit geraumer Zeit geäußerten Meinungen der Kinder deckten. Zudem könne eine Beeinflussung durch die Kindsmutter nicht gänzlich ausgeschlossen werden, weil der erste Teil der schriftlichen Aussagen der jüngeren Kinder identisch sei. Angesichts des Alters der Kinder seien diese aber imstande, sich in Bezug auf den Kontakt zum Vater einen eigenen Willen zu bilden. Es sei zudem der Auffassung der KESB zu folgen, nach der Kindesanhörung E. 3.3.2, **127 I 196** E. 2e; zum Ganzen: Urteil **5A\_462/2016** vom 1. September 2016 E. 3.2).Vorliegend gelangte das Kantonsgericht zum Schluss, dass es die KESB angewiesen habe, die Kinder schriftlich oder mündlich anzuhören. Auf den Willen der Kinder, den Vater nicht zu sehen, schliesst es nicht alleine aus der Eigenständigkeit von deren an die KESB gerichteten Briefe (vgl. vorne Bst. A.c.), sondern auch daraus, dass sich diese Briefe mit den seit geraumer Zeit geäußerten Meinungen der Kinder deckten. Zudem könne eine Beeinflussung durch die Kindsmutter nicht gänzlich ausgeschlossen werden, weil der erste Teil der schriftlichen Aussagen der jüngeren Kinder identisch sei. Angesichts des Alters der Kinder seien diese aber imstande, sich in Bezug auf den Kontakt zum Vater einen eigenen Willen zu bilden. Es sei zudem der Auffassung der KESB zu folgen, nach der Kindesanhörung E. 3.3.2, **127 I 196** E. 2e; zum Ganzen: Urteil **5A\_462/2016** vom 1. September 2016 E. 3.2).Vorliegend gelangte das Kantonsgericht zum Schluss, dass es die KESB angewiesen habe, die Kinder schriftlich oder mündlich anzuhören. Auf den Willen der Kinder, den Vater nicht zu sehen, schliesst es nicht alleine aus der Eigenständigkeit von deren an die KESB gerichteten Briefe (vgl. vorne Bst. A.c.), sondern auch daraus, dass sich diese Briefe mit den seit geraumer Zeit geäußerten Meinungen der Kinder deckten. Zudem könne eine Beeinflussung durch die Kindsmutter nicht gänzlich ausgeschlossen werden, weil der erste Teil der schriftlichen Aussagen der jüngeren Kinder identisch sei. Angesichts des Alters der Kinder seien diese aber imstande, sich in Bezug auf den Kontakt zum Vater einen eigenen Willen zu bilden. Es sei zudem der Auffassung der KESB zu folgen, nach der Kindesanhörung E. 3.3.2, **127 I 196** E. 2e; zum Ganzen: Urteil **5A\_462/2016** vom 1. September 2016 E. 3.2).Vorliegend gelangte das Kantonsgericht zum Schluss, dass es die KESB angewiesen habe, die Kinder schriftlich oder mündlich anzuhören. Auf den Willen der Kinder, den Vater nicht zu sehen, schliesst es nicht alleine aus der Eigenständigkeit von deren an die KESB gerichteten Briefe (vgl. vorne Bst. A.c.), sondern auch daraus, dass sich diese Briefe mit den seit geraumer Zeit geäußerten Meinungen der Kinder deckten. Zudem könne eine Beeinflussung durch die Kindsmutter nicht gänzlich ausgeschlossen werden, weil der erste Teil der schriftlichen Aussagen der jüngeren Kinder identisch sei. Angesichts des Alters der Kinder seien diese aber imstande, sich in Bezug auf den Kontakt zum Vater einen eigenen Willen zu bilden. Es sei zudem der Auffassung der KESB zu folgen, nach der Kindesanhörung E. 3.3.2, **127 I 196** E. 2e; zum Ganzen: Urteil **5A\_462/2016** vom 1. September 2016 E. 3.2).Vorliegend gelangte das Kantonsgericht zum Schluss, dass es die KESB angewiesen habe, die Kinder schriftlich oder mündlich anzuhören. Auf den Willen der Kinder, den Vater nicht zu sehen, schliesst es nicht alleine aus der Eigenständigkeit von deren an die KESB gerichteten Briefe (vgl. vorne Bst. A.c.), sondern auch daraus, dass sich diese Briefe mit den seit geraumer Zeit geäußerten Meinungen der Kinder deckten. Zudem könne eine Beeinflussung durch die Kindsmutter nicht gänzlich ausgeschlossen werden, weil der erste Teil der schriftlichen Aussagen der jüngeren Kinder identisch sei. Angesichts des Alters der Kinder seien diese aber imstande, sich in Bezug auf den Kontakt zum Vater einen eigenen Willen zu bilden. Es sei zudem der Auffassung der KESB zu folgen, nach der Kindesanhörung E. 3.3.2, **127 I 196** E. 2e; zum Ganzen: Urteil **5A\_462/2016** vom 1. September 2016 E. 3.2).Vorliegend gelangte das Kantonsgericht zum Schluss, dass es die KESB angewiesen habe, die Kinder schriftlich oder mündlich anzuhören. Auf den Willen der Kinder, den Vater nicht zu sehen, schliesst es nicht alleine aus der Eigenständigkeit von deren an die KESB gerichteten Briefe (vgl. vorne Bst. A.c.), sondern auch daraus, dass sich diese Briefe mit den seit geraumer Zeit geäußerten Meinungen der Kinder deckten. Zudem könne eine Beeinflussung durch die Kindsmutter nicht gänzlich ausgeschlossen werden, weil der erste Teil der schriftlichen Aussagen der jüngeren Kinder identisch sei. Angesichts des Alters der Kinder seien diese aber imstande, sich in Bezug auf den Kontakt zum Vater einen eigenen Willen zu bilden. Es sei zudem der Auffassung der KESB zu folgen, nach der Kindesanhörung E. 3.3.2, **127 I 196** E. 2e; zum Ganzen: Urteil **5A\_462/2016** vom 1. September 2016 E. 3.2).Vorliegend gelangte das Kantonsgericht zum Schluss, dass es die KESB angewiesen habe, die Kinder schriftlich oder mündlich anzuhören. Auf den Willen der Kinder, den Vater nicht zu sehen, schliesst es nicht alleine aus der Eigenständigkeit von deren an die KESB gerichteten Briefe (vgl. vorne Bst. A.c.), sondern auch daraus, dass sich diese Briefe mit den seit geraumer Zeit geäußerten Meinungen der Kinder deckten. Zudem könne eine Beeinflussung durch die Kindsmutter nicht gänzlich ausgeschlossen werden, weil der erste Teil der schriftlichen Aussagen der jüngeren Kinder identisch sei. Angesichts des Alters der Kinder seien diese aber imstande, sich in Bezug auf den Kontakt zum Vater einen eigenen Willen zu bilden. Es sei zudem der Auffassung der KESB zu folgen, nach der Kindesanhörung E. 3.3.2, **127 I 196** E. 2e; zum Ganzen: Urteil **5A\_462/2016** vom 1. September 2016 E. 3.2).Vorliegend gelangte das Kantonsgericht zum Schluss, dass es die KESB angewiesen habe, die Kinder schriftlich oder mündlich anzuhören. Auf den Willen der Kinder, den Vater nicht zu sehen, schliesst es nicht alleine aus der Eigenständigkeit von deren an die KESB gerichteten Briefe (vgl. vorne Bst. A.c.), sondern auch daraus, dass sich diese Briefe mit den seit geraumer Zeit geäußerten Meinungen der Kinder deckten. Zudem könne eine Beeinflussung durch die Kindsmutter nicht gänzlich ausgeschlossen werden, weil der erste Teil der schriftlichen Aussagen der jüngeren Kinder identisch sei. Angesichts des Alters der Kinder seien diese aber imstande, sich in Bezug auf den Kontakt zum Vater einen eigenen Willen zu bilden. Es sei zudem der Auffassung der KESB zu folgen, nach der Kindesanhörung E. 3.3.2, **127 I 196** E. 2e; zum Ganzen: Urteil **5A\_462/2016** vom 1. September 2016 E. 3.2).Vorliegend gelangte das Kantonsgericht zum Schluss, dass es die KESB angewiesen habe, die Kinder schriftlich oder mündlich anzuhören. Auf den Willen der Kinder, den Vater nicht zu sehen, schliesst es nicht alleine aus der Eigenständigkeit von deren an die KESB gerichteten Briefe (vgl. vorne Bst. A.c.), sondern auch daraus, dass sich diese Briefe mit den seit geraumer Zeit geäußerten Meinungen der Kinder deckten. Zudem könne eine Beeinflussung durch die Kindsmutter nicht gänzlich ausgeschlossen werden, weil der erste Teil der schriftlichen Aussagen der jüngeren Kinder identisch sei. Angesichts des Alters der Kinder seien diese aber imstande, sich in Bezug auf den Kontakt zum Vater einen eigenen Willen zu bilden. Es sei zudem der Auffassung der KESB zu folgen, nach der Kindesanhörung E. 3.3.2, **127 I 196** E. 2e; zum Ganzen: Urteil **5A\_462/2016** vom 1. September 2016 E. 3.2).Vorliegend gelangte das Kantonsgericht zum Schluss, dass es die KESB angewiesen habe, die Kinder schriftlich oder mündlich anzuhören. Auf den Willen der Kinder, den Vater nicht zu sehen, schliesst es nicht alleine aus der Eigenständigkeit von deren an die KESB gerichteten Briefe (vgl. vorne Bst. A.c.), sondern auch daraus, dass sich diese Briefe mit den seit geraumer Zeit geäußerten Meinungen der Kinder deckten. Zudem könne eine Beeinflussung durch die Kindsmutter nicht gänzlich ausgeschlossen werden, weil der erste Teil der schriftlichen Aussagen der jüngeren Kinder identisch sei. Angesichts des Alters der Kinder seien diese aber imstande, sich in Bezug auf den Kontakt zum Vater einen eigenen Willen zu bilden. Es sei zudem der Auffassung der KESB zu folgen, nach der Kindesanhörung E. 3.3.2, **127 I 196** E. 2e; zum Ganzen: Urteil **5A\_462/2016** vom 1. September 2016 E. 3.2).Vorliegend gelangte das Kantonsgericht zum Schluss, dass es die KESB angewiesen habe, die Kinder schriftlich oder mündlich anzuhören. Auf den Willen der Kinder, den Vater nicht zu sehen, schliesst es nicht alleine aus der Eigenständigkeit von deren an die KESB gerichteten Briefe (vgl. vorne Bst. A.c.), sondern auch daraus, dass sich diese Briefe mit den seit geraumer Zeit geäußerten Meinungen der Kinder deckten. Zudem könne eine Beeinflussung durch die Kindsmutter nicht gänzlich ausgeschlossen werden, weil der erste Teil der schriftlichen Aussagen der jüngeren Kinder identisch sei. Angesichts des Alters der Kinder seien diese aber imstande, sich in Bezug auf den Kontakt zum Vater einen eigenen Willen zu bilden. Es sei zudem der Auffassung der KESB zu folgen, nach der Kindesanhörung E. 3.3.2, **127 I 196** E. 2e; zum Ganzen: Urteil **5A\_462/2016** vom 1. September 2016 E. 3.2).Vorliegend gelangte das Kantonsgericht zum Schluss, dass es die KESB angewiesen habe, die Kinder schriftlich oder mündlich anzuhören. Auf den Willen der Kinder, den Vater nicht zu sehen, schliesst es nicht alleine aus der Eigenständigkeit von deren an die KESB gerichteten Briefe (vgl. vorne Bst. A.c.), sondern auch daraus, dass sich diese Briefe mit den seit geraumer Zeit geäußerten Meinungen der Kinder deckten. Zudem könne eine Beeinflussung durch die Kindsmutter nicht gänzlich ausgeschlossen werden, weil der erste Teil der schriftlichen Aussagen der jüngeren Kinder identisch sei. Angesichts des Alters der Kinder seien diese aber imstande, sich in Bezug auf den Kontakt zum Vater einen eigenen Willen zu bilden. Es sei zudem der Auffassung der KESB zu folgen, nach der Kindesanhörung E. 3.3.2, **127 I 196** E. 2e; zum Ganzen: Urteil **5A\_462/2016** vom 1. September 2016 E. 3.2).